

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-105/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.601-403**

#### Antragsteller:

**Nordpfeil GmbH**  
Kuhlmannstraße 11  
31785 Hameln

#### Geltungsdauer

vom: **2. August 2016**

bis: **2. August 2017**

#### Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041  
"PA 6.6 Tuftware"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "PA 6.6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>. Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyester oder einem Polyester-Polyamid-Gemisch oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus 100 % Polypropylen oder 100% Polyester oder 100 % Polyethylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 9,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1450 g/m<sup>2</sup> bis 2600 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-403

Seite 4 von 5 | 2. August 2016

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-156.601-403

Seite 5 von 5 | 2. August 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 1 von 6

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Accor	34	Brillance Broadloom
2	Acora	35	CALYPSO
3	Adana	36	Campione
4	Adlon	37	Cäsar 26
5	Agatti	38	Cäsar 27
6	Aller	39	Charm
7	ALPHA	40	Chicago
8	Americas	41	Cisano
9	AMORPH	42	CITY-LOOP
10	ANTEA	43	City-Stripe
11	ARENA	44	CLEAR
12	Arezzo	45	Coco
13	Assam	46	College
14	Astaire	47	COLORINO
15	Astro	48	Colour Strip
16	Atlantic	49	Columbus
17	ATLAS	50	COMTESSA
18	BARCODE	51	CONTRAST
19	Barcode	52	COSMO
20	Base-level	53	COUNTRY
21	Base-line	54	Country-Touch
22	Base-structure	55	CREDO
23	BELLA	56	CROFT
24	Bella "light"	57	Crono
25	Berlin	58	CRONO
26	Block Session	59	Cross Session
27	Block-Shadow	60	CYBER
28	BLOXX	61	DECODE
29	Bogart	62	Decode
30	Bolero II	63	DELIA
31	Bouclé-twist	64	Delios
32	Bremen	65	Delphi
33	Brenzone	66	Disco

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 2 von 6

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
67	Dolomit	102	Flamingo
68	Domus	103	FLASH
69	Dortmund	104	Fonda
70	Double-aspect	105	Fortuna
71	Double-Cord	106	Free
72	DOUBLE-LOOP	107	Frozen-optic
73	Duo-motion	108	Futura
74	DV02422	109	Futura Soft
75	DV12700/2	110	GAMMA
76	DV12700/3	111	Garbo
77	DV12700/4	112	GLAM
78	Eco	113	Graphic-loop
79	EFFECT	114	GRASS
80	Elegance	115	Happy
81	E-motion	116	Heidelberg
82	Endless-strip	117	HIGHLIGHT
83	Enigma	118	Jewing
84	ENJOY	119	Jop Office 2
85	Essen	120	Kantate
86	Estea	121	KENDO
87	ESTREL	122	KIONA
88	Evita 128	123	KRETA
89	Evita 161	124	Kreta
90	Evita 164	125	Kurumba
91	Evita 192	126	Laconia
92	Extrem Plus	127	Lambada
93	Face	128	Lapis
94	Fantasia	129	Lara
95	FINE-CORD	130	Laredo
96	FINELINE	131	Lausanne
97	FINESSE	132	Lava
98	FINE-TWIST	133	Leonard
99	Fiona	134	LEXUS
100	FLAIR	135	LINEA
101	FLAIR-DELUXE	136	Loren

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 3 von 6

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
137	Lotos	172	NEGRARA
138	Lübeck	173	Neptun
139	LUXOR	174	Network 21
140	Magig-Shine	175	Network 24
141	Malaga	176	Network 25
142	Mango	177	Network 41
143	Matrix	178	Network 42
144	MATRIX	179	Network 43
145	Melbourne	180	Network 44
146	Metal Sign	181	Network 45
147	Mobil	182	Network 46
148	Monroe	183	Network 47
149	MONZA	184	Network 48
150	MULTI-LINE	185	Network 61
151	N01204	186	Network 62
152	N01214	187	Network 63
153	N02266/2	188	Network 64
154	N02266/6	189	Network 65
155	N02287/5	190	Network 66
156	N05380/18	191	Network 67
157	N06434/3	192	Network 68
158	N10709	193	Network 69
159	N10710/3	194	New Line
160	N10711/1	195	Nika
161	N10713/13	196	NL 104
162	N10713/14	197	NL 106
163	N10713/4	198	NL 107
164	N10714	199	NL 116
165	N20231	200	NL 119
166	N99206	201	NL 120
167	N99207	202	NL 121
168	N99209	203	NL 122
169	N99209/10	204	NL 124
170	Navarro	205	NL 125
171	Neapel	206	NL 126

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 4 von 6

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
207	NL 127	243	Rubin
208	Nobelle	244	Salo
209	Nordhorn	245	SAMBA
210	Ob Session	246	Samson
211	Objekt 219	247	Santorin
212	OMEGA	248	Santos
213	Opal	249	SAPHIR
214	Opera	250	Satin-sense
215	OPERA	251	SCALA
216	ORBIT	252	Seesen
217	PADUA	253	Shag
218	Panorama 171	254	Shag Bella
219	Paris	255	Shag Classic
220	Parma	256	SHINY-LOOP
221	PERLA	257	SILKY
222	Perugia 204	258	Silky-shine
223	Pesaro	259	SILVA
224	Piazza	260	Silver-motion
225	PIN-STRIPE	261	Sky
226	Pin-stripe	262	Smaragd
227	Plain-session	263	Softy 2009
228	PLAIN-VELOURS	264	SOLID
229	PLATINUM	265	Solo
230	Point-Loop	266	Sonate
231	Prag	267	Spinell
232	Prego	268	Square Plus
233	PUNCTUM	269	Stabilo Plus
234	Quarz	270	Stamm
235	Radon	271	STAR SHINE
236	Relax	272	STARLET
237	RELAX	273	STARLIGHT
238	Relax 900	274	Star-Twist
239	REMUS	275	STELLA
240	Rib Cord	276	Stripe
241	Romeo 28	277	STRIPE TO STRIPE
242	Royal-touch	278	STRUCTURE

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 5 von 6

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
279	Strukturschlinge	312	V08350/6
280	STYLISH-LOOP	313	V08363/1
281	Takara	314	V08364/1
282	TARGA	315	V08365/1
283	TASIA	316	V09109/1
284	TRACK	317	V09109/2
285	Trend Soft	318	V09132/1
286	Turin	319	V10601/1
287	TWIN	320	V10603/5
288	TWIST	321	V10617/4
289	Two-Line	322	V10618/1
290	Two-ply	323	V10619/4
291	Two-Strip	324	V10620/2
292	Uni-Loop	325	V10620/3
293	Unique-Loop	326	V10620/4
294	UNIQUE-TWIST	327	V11115
295	Unique-Velours	328	V11136/3
296	Uni-Twist	329	V12403
297	UNIX	330	V13450
298	UNIX 650	331	V13455/1
299	UNIX 750	332	V13456/1
300	Uno	333	Valentino
301	V01019	334	Velours Flair Deluxe
302	V01021	335	Velours Flash
303	V02066/7	336	Venedig
304	V03024/12	337	Venedig 450
305	V04130/3	338	Venezia
306	V05150/3	339	Villa
307	V06201	340	VISIO 021
308	V06226/1	341	VISIO 050
309	V06226/6	342	VISIO 070
310	V06231/2	343	VISIO 091
311	V07308/1	344	VISIO 151

Zulassungsgegenstand:  
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 6 von 6

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
345	VISIO 180	363	Wind-Flow
346	VISIO 260	364	Woven-optic
347	VISIO 270	365	X-ACT
348	VISIO 300	366	X-Cel
349	VISIO 310	367	X-CHANGE
350	VISIO 330	368	X-CLUSIV
351	VISIO 360	369	X-LINE
352	VISIO 390	370	X-PERT
353	VISIO 401	371	X-PLAIN
354	VISIO 421	372	X-PRESS
355	VISIO 450	373	X-TREM
356	VISIO 591	374	York
357	VISIO 611	375	YOUNG
358	VISIO 760	376	YUKCON
359	VISIO 790	377	Zenit
360	VISIO 810	378	Zeus IV
361	VISIO 820	379	Zinn
362	Westend		